Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 23 W-TSG 1996 Verfahrensvorschriften

W-TSG 1996 - Wiener Tanzschulgesetz 1996

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.12.2024

1. (1)Die Behörde hat der antragstellenden Person innerhalb eines Monats ab Einreichung des Antrags den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und ihr gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.
2. (2)Die Behörde hat im Verfahren über die Anerkennung von Berufsqualifikationen §§ 20 und 21) eine Stellungnahme der Wirtschaftskammer Wien einzuholen.
3. (3)Die Behörde hat über Anträge auf Anerkennung von Berufsqualifikationen innerhalb von vier Monaten ab vollständiger Einreichung zu entscheiden.

In Kraft seit 05.03.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at